



Studentenschaft der Technischen Universität Darmstadt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Rechnungsprüfungsausschuß

Prüfungsbericht

für den Haushalt 2001/2002 der Studentenschaft der TU Darmstadt

Ausfertigungen:

Mitglieder des Studierendenparlaments,

Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses,

Präsident der TU Darmstadt, Professor Dr.-Ing. Johann-Dietrich Wörner

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsumfang und Verfahren	3
2.	Einzelprüfung politischer AStA	5
	Protokollführung.....	5
	Reisekostenabrechnungen	6
	Einzelbeanstandungen:	8
3.	Einzelprüfung AStA-Laden	9
	Tagesabrechnungen	10
	Einzahlungen bei der Bank.....	11
	Stundenzettel	12
	Belege – Einzelbeanstandungen	13
4.	Einzelprüfung Studentenkeller im Schloß.....	14
5.	Einzelprüfung Druckerei	14
	Allgemeine Beanstandungen:	15
	Einzelbeanstandungen	15
6.	Einzelprüfung KFZ-Referat	16
7.	Nachverfolgung des letzten RPA-Berichtes.....	16
8.	Zusammenfassung und Empfehlung zur Entlastung	18
9.	Anhang.....	20
	Auszug aus der Abgabenordnung.....	20
	Auszug aus der Satzung der Studierendenschaft der TU Darmstadt.....	22
	Auszug aus der Finanzordnung der Studierendenschaft der TU Darmstadt.....	23
	Reisekostenordnung.....	24

1. Prüfungsumfang und Verfahren

Der Rechnungsprüfungsausschuß (RPA) prüfte gemäß §99 HHG und §39 der Satzung der Studentenschaft der TU Darmstadt die Rechnungslegung des AStA und seiner gewerblichen Referate. Dabei wurden geprüft:

- der politische Haushalt des AStA
- der AStA-Laden (Standorte Stadtmitte und Lichtwiese),
- der Studentenkeller im Schloß,
- die AStA-Druckerei sowie das
- KFZ-Referat

jeweils im Zeitraum vom 01.07.2001 bis zum 30.06.2002.

Dabei wurden die Rechnungsbelege, stichprobenartig Stundcnabrechnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gewerblichen Referaten, Kontenbücher, Kontoauszüge, Saldenlisten sowie sonstige mit der Rechnungslegung zusammenhängenden Unterlagen gesichtet. Gleichzeitig hat sich der RPA bemüht, die Beanstandungen des vorhergehenden RPA und die Erwidrerung des Finanzreferenten vor dem Studentenparlament weiter zu verfolgen.

Eine eingehende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung fand nicht statt. Nicht geprüft wurden außerdem die Deckungsgrundsätze nach §§ 12 bis 15 der Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt, die Anlegung der Rücklagen nach §17 der Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt, das Bestandsverzeichnis nach §39 der Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt sowie die Vergütung der Angestellten nach §40 der Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt.

Der RPA trat erstmals im Mai 2003 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Für die Durchführung der Einzelprüfungen wurden Gruppen von einzelnen Ausschußmitgliedern beauftragt. Der geleistete Prüfungsaufwand betrug etwas mehr 350 Mannstunden, die sich jedoch nicht gleichmäßig auf die einzelnen Ausschußmitglieder verteilten.

Mehrere Vorklärungeu mit der Finanzreferentin oder der Geschäftsführung fanden in den Räumen des AStA statt. Hervorzuheben ist dabei insbesondere das große Engagement der Finanzreferentin bei der Beschaffung von Duplikaten und der Nachreichung von Belegen und anderen anfangs fehlenden Unterlagen. So führten stichhaltige Begründungen für Beanstandungen seitens des RPA in einer Reihe von Fällen dazu, daß diese vom RPA nicht weiter beanstandet wurden; diese Fälle sind deshalb nicht Gegenstand dieses Prüfungsberichts. Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die nachgereichten Unterlagen zu Beginn der Prüfung hätten vorhanden sein sollen und die anfangs

vorgefundenen Unterlagen im Widerspruch zu *AO §146 über Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen (1)* stehen.

Ebenfalls in diesem Bericht ausgelassen wurden Belege, zu deren Verständnis Erklärungen der Finanzreferentin oder Geschäftsführung notwendig waren, sowie Vorkommnisse, die sich bei einer Buchführung dieser Größenordnung nicht vermeiden lassen, beispielsweise aufgrund von Fremdeinwirkung oder höherer Gewalt verlorene oder unleserlich gewordene Belege, falsche Daten auf Belegen, fällige Mahngebühren aufgrund von zu späten Überweisungen und Buchungsfehler bzw. deren Korrekturen. Der RPA merkt jedoch an, dass laut *AO §145 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1)* die Belege so geführt werden sollten, daß die Unterlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums – ohne Erklärungen Dritter – verständlich sind.

Der RPA stellte weiterhin fest, dass die Bestätigung auf der Mehrzahl der Belege nicht der *Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt §31 über Sachliche und rechnerische Feststellung von Rechnungsbelegen (2)* entsprach. Auch dies soll im nachfolgenden Bericht nicht in jedem der Einzelpunkte extra erwähnt werden.

Desweiteren hat sich der RPA – den Wünschen der letzten Erwiderung folgend – bemüht weitestgehend auf Empfehlungen zu verzichten und bringt diese in Form von Anträgen in das Parlament ein. Folgt das Parlament den Anträgen des RPA, so hat dies nach *§27 über die Aufgaben des AStAs (1) und (2) der Satzung der Studentenschaft der TU Darmstadt* unmittelbar zur Folge, dass der AStA an die Beschlüsse des Studentenparlamentes gebunden ist. Desweiteren wurde – ebenfalls den Wünschen der letzten Erwiderung folgend – auf Mutmassungen – egal ob zu Gunsten oder zu Ungunsten des AStA – verzichtet und versucht alle Beanstandungen des RPA mit den entsprechenden Paragraphen zu belegen.

Der Prüfungsbericht wurde in der letzten Sitzung des RPA am XX.XX.2004 vom Ausschuß beschlossen. Mitglieder des Ausschusses sind die vom Studierendenparlament gewählten Abgeordneten: Thomas Fritz, Alexander Koch, Markus Moog, Sebastian Pape und Ingmar Stöhr.

2. Einzelprüfung politischer AStA

Protokollführung

Vom RPA wurden alle Belege des politischen AStAs eingesehen. Dabei wurde nicht nur die Existenz von Ausgabe- und Einnahmebelegen in Augenschein genommen, sondern auch überprüft, ob die Ausgaben des AStA auf dokumentierten Beschlüssen des AStA bzw. des Studierendenparlaments vorgenommen wurden. Dabei fiel auf, dass zu Beginn der Prüfung etliche Protokolle fehlten, von denen jedoch noch einige von der Finanzreferentin nachgeliefert werden konnten. Ob bei den restlichen Sitzungen die Protokolle fehlten oder die Sitzungen nicht stattfanden, konnte vom RPA nicht festgestellt werden. Ausserdem waren die wenigsten Protokolle unterschrieben und aus einer Grosszahl der Protokolle war nicht einmal der Protokollant ersichtlich.

Wie in den beiden vorangegangenen RPA-Berichten (vgl. RPA-Bericht 1999/2000, Seite 4f. sowie RPA-Bericht 2000/2001, Seiten 4f.) bemängelt der RPA die Protokollführung des AStA. So liess sich mit den Protokollen nur schwerlich nachvollziehen welche finanzwirksamen Beschlüsse im AStA gefasst wurden. Dies soll beispielhaft an den folgenden Punkten aufzeigt werden:

Verstösse gegen §145 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1) und AO §146 über Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen (1) in Verbindung mit §27 über die Aufgaben des AStAs (1) und (2) der Satzung der Studentenschaft der TU Darmstadt

- Der AStA vergab ein Darlehen über 4000,- DM ohne rechtmässigen AStA-Beschluss (Beleg 10854). Dem RPA wurden die Gründe für das Darlehen von der Finanzreferentin genannt; ausserdem wurde dem RPA von der Finanzreferentin mitgeteilt, dass es ein „inoffizielles Protokoll“ über den Beschluss gebe. Der RPA hat dieses Protokoll jedoch nicht einsehen können und weist ausserdem darauf hin, dass gerade finanzwirksame Beschlüsse ordentlich protokolliert werden müssen um das Geld rechtmässig verausgaben zu können.
- Laut Protokoll der AStA Sitzung vom 15.05.2002 sollte der AStA 200 Euro vom DGB als Unterstützung für eine Veranstaltung erhalten. Der RPA konnte keinen Eingang des Geldes feststellen und die Finanzreferentin erklärte auf Nachfrage, dass der AStA statt dem Geld einen Ausgleich durch Nennung als Mitveranstalter bei einer DGB-Veranstaltung erhalten habe. Der RPA fand dazu jedoch keinen entsprechenden Eintrag in den Protokollen der AStA-Sitzungen und konnte die Erklärung der Finanzreferentin weder verifizieren noch falsifizieren.

Verstöße gegen AO §145 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1)

- Das in den Reisekostenabrechnungen existierende Feld „Protokoll vom ____“ wurde nur in den seltensten Fällen genutzt, was dazu führte, dass es nicht möglich war das zugehörige Protokoll zu finden ohne vom Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe alle Protokolle der vorherigen AStA-Sitzungen durchzusehen. Ausserdem erwies es sich als schwierig, dass viele Veranstaltungen unter einem anderen Namen in den Protokollen geführt wurden als auf dem Beleg der Reisekostenabrechnung. So waren einige Abkürzungen oder Veranstaltungen, die unter zwei Namen bekannt sind, nur mit Hilfe der Finanzreferentin zuzuordnen.
- Dem RPA war es nicht möglich die zu einem Beleg über „Mikrofonausleih“ (10685) zugehörige Veranstaltung zu finden. Die Finanzreferentin erklärte auf Nachfrage, dass sie die Veranstaltung auch nicht mehr wüsste oder herausfinden könne.

Verstoss gegen AO §146 über Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen (4)

- Der AStA unterstützte den Bund der Antifaschisten mit einem Betrag von 300,- DM (Beleg 10845). Im Protokoll der AStA-Sitzung auf der der dazugehörige Beschluss gefasst wurde, wurde jedoch der Betrag des Beschlusses handschriftlich von 200,- DM auf 500,- DM erhöht. Der RPA kann hierbei nicht erkennen, ob es sich um einen Fehler im ausgedruckten Protokoll handelt, der handschriftlich korrigiert wurde oder ob der entsprechende Betrag im Nachhinein ohne erneuten Beschluss des AStA unrechtmässigerweise erhöht wurde.

Reisekostenabrechnungen

Ein besonderen Fall stellen die Reisekostenabrechnungen dar. Hier ist nach der *Reisekostenordnung (Anlagen zur Finanzordnung) (2)* die Genehmigung vom Finanzreferenten / der Finanzreferentin nach vom Allgemeinen Studentenausschuß beschlossenen Richtlinien zu erteilen und dem AStA auf seiner nächsten Sitzung anzuzeigen. Dies steht ihm Widerspruch zu der dem RPA bekannten Handhabung des AStA. Nach dieser existiert eine Liste von Veranstaltungen und Konferenzen, zu denen die Reisekosten „schon immer bezahlt wurden“ und die Übernahme der Reisekosten zu anderen Veranstaltungen werden auf den AStA-Sitzungen beschlossen. Der RPA konnte demnach auch in den Protokollen nur Beschlüsse zu Übernahmen der Reisekosten finden, wenn der entsprechende Beschluss explizit auf der AStA-Sitzung gefasst wurde. Anzeigen der Finanzreferentin zu erteilten Genehmigungen zur Übernahme der Reisekosten fanden sich in den Sitzungsprotokollen nicht, ebenso konnte dem RPA keine explizite Liste mit Veranstaltungen und Konferenzen zu denen die Reisekosten „schon immer bezahlt wurden“ vorgelegt werden. Dem RPA bemängelt somit das Fehlen der vom Allgemeinen Studentenausschuß beschlossenen Richtlinien im Sinne der *Reisekostenordnung (Anlagen zur Finanzordnung) (2)*

- deren Beschluss sich auch in keinem der Protokoll zu den AStA-Sitzungen fand - sowie die fehlenden Anzeigen der Übernahme der Reisekosten.

Weitere Beanstandungen der Reisekostenabrechnungen sind:

Verstöße gegen Reisekostenordnung (Anlagen zur Finanzordnung) (1)

- Beleg 10732 – die Übernahme der Flugkosten für eine Person nach Nigeria (819,79 DM) ist nicht durch die Reisekostenordnung abgedeckt.
- Belege 10451, 10471, 10619: Übernahme der Kosten einer Taxifahrt.

Verstöße gegen Reisekostenordnung (Anlagen zur Finanzordnung) (3)

- Belege 10681, 10938 – Die Übernahme der Übernachtungskosten von 45 Euro ist ein Verstoß gegen die Reisekostenordnung nach der nur bis zu 15 Euro pro Übernachtung vergütet werden dürfen. Auch wenn der RPA der Finanzreferentin folgen kann, die auf Nachfrage erklärte, dass die Fahrt kurzfristig organisiert wurde und deswegen kein günstigeres Zimmer zu bekommen war, so bleibt dies ein klarer Verstoß gegen die Reisekostenordnung.
- Belege 10459, 10619: Auch hier wurden Übernachtungskosten mit mehr als 15 Euro erstattet.

Auch kann der RPA, da den jeweiligen Erstattungen keine Begründungen beiliegen keine klaren Richtlinien des AStA erkennen, so wurde in anderen Fällen (siehe z.B. Beleg 10720) die Übernahme der kompletten Übernachtungskosten verweigert und völlig korrekt nach den Richtlinien der Finanzordnung nur 15 Euro erstattet.

Verstoß gegen die Reisekostenordnung (Anlagen zur Finanzordnung) (1) sowie die AO §145 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1), AO §146 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1) und Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt §31 über Sachliche und rechnerische Feststellung von Rechnungsbelegen (1)

- Belege 10600, 10694: Die Fahrtkostenabrechnung erfolgte durch Erstattung der Benzinkosten und mit der Begründung, dass diese günstiger als das entsprechende Kilomergeld wäre. Der RPA konnte dies jedoch nicht verifizieren, da auf den jeweiligen Abrechnungen keinerlei Angabe zur Fahrtstrecke zu finden war. Desweiteren ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet – allerdings lagen weder dieser noch anderen Reisekostenabrechnungen, bei denen Kraftfahrzeuge benutzt wurden Begründungen bei.

Verstöße gegen AO §145 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1).

- Beleg 10448 – Übernahme der Fahrkosten (420,- DM) für 5 Autos zu einer Veranstaltung der YXK, Beschluss laut Abrechnung auf der Sitzung vom 16.10.2001 – kein Protokoll vorhanden.
- Beleg 10664 – Übernahme der Kosten fuer ein Fachschaftswochenende des FS Psychologie, Beschluss laut Abrechnung auf der Sitzung vom 4.01.2002 – kein Protokoll vorhanden.

Wie bereits angemerkt, konnte der RPA nicht feststellen, ob zu den besagten Terminen eine Sitzung statt fand, zu der es kein Protokoll gibt oder ob an den besagten Daten keine Sitzung statt fand.

Einzelbeanstandungen:

Verstöße gegen die Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt §32 über Belege

- 10132: Buchung ohne Beleg (11,9 DM),
- 10447: Buchung ohne Beleg, Honorarvertrag nicht auffindbar (300 DM)
- 10722: Buchung ohne Beleg (195 DM)
- 10844: kein Belegexemplar, wurde noch gesucht (297,5 DM)
- 10884: Buchung ohne Beleg – nach Aussage der Finanzreferentin sind die Belege nicht mehr vorhanden (1111 DM)

Verstöße gegen die Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt §32 über Belege in Verbindung mit AO §145 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1)

- 11022, 11046, 11107: Vorschüsse für das Internationale Fest des DAAD; dem RPA konnte keine Endabrechnung / Zurückzahlung der Vorschüsse nachgewiesen werden (1350 + 400 + 200 Euro)
- 11108: Vorschuss für den Matheball; dem RPA konnte keine Endabrechnung / Zurückzahlung der Vorschüsse nachgewiesen werden (400 Euro)

Verstoss gegen die Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt §31 über Sachliche und rechnerische Feststellung von Rechnungsbelegen (3)

- 10700: nachgezahlte Lohnsteuer für einen „Minijob“. Die Finanzreferentin erklärte auf Nachfrage, dass der Arbeitnehmer noch weitere Minijobs hatte, die dem AStA zuvor nicht bekannt waren und deswegen Lohnsteuer nachgezahlt werden musste. Dem RPA erscheint dies vermeidbar (165 DM).

Verstoss gegen die AO §145 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1) sowie AO §146 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1)

- 10034: Laut Vertrag sollte der Arbeitnehmer 12*11 DM bekommen, überwiesen wurden allerdings 192 DM. Auf Nachfrage erklärte die Finanzreferentin, dass es sich um einen Vertragsfehler handeln würde, weil ein Stundenlohn von 16 DM ausgemacht gewesen wäre.

Verstoss gegen Artikel 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

- Der RPA beanstandet erneut (vgl. RPA-Bericht 1999/2000, Seite 16 sowie RPA-Bericht 2000/2001, Seite 7), dass der AStA die im Bereich des AStA und seiner gewerblichen Referate verwendeten Rundfunkempfänger nicht angemeldet hat. Dem RPA hat keine Rechnung oder Einzahlungsbescheinigung der GEZ vorgelegen. Die Finanzreferentin erklärte bei der Vorklärung gegenüber dem RPA, dass mittlerweile GEZ-Gebühren gezahlt würden. Der RPA weist dabei insbesondere auf den *Rundfunkgebührenstaatsvertrag § 9 über Ordnungswidrigkeiten (2)* und die möglichen Konsequenzen für die Studierendenschaft hin.

Der RPA stellte ausserdem besonders fallweise auftretende hohe Telefonkosten an den Aparaten des Info-Referat (Spitze 314,- DM, etwa 2500,- DM Gesamtsumme) der Fachschaft des FB I (Spitze 196,- DM, etwa 900,- DM Gesamtsumme) und der Fachschaft des FB 16 (Spitze 145,- DM, etwa 1000,- DM Gesamtsumme) fest. Ob diese vermeidbar oder notwendig sind, konnte vom RPA nicht festgestellt werden, da der AStA keine Einzelverbindungs-nachweise anfordert.

3. Einzelprüfung AStA-Laden

Der AStA-Laden bildete den Schwerpunkt der diesjährigen Prüfungen. Dabei wurden alle Rechnungsbelege und Kontoauszüge sowie die Stundenabrechnungen der Mitarbeiter im gesamten Rechnungsjahr eingesehen.

Der RPA lobt ausdrücklich die gute Skontinuitzung bei der Verausgabung im Rahmen von Materialbestellungen des AStA-Ladens. Der RPA beanstandet allerdings Mängel bei der Erstellung der Tagesabrechnungen und Stundenzettel, sowie die mangelnde Sorgfaltspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AStA-Ladens gegenüber dem Eigentum der Studentenschaft. So wurden auch dieses Haushaltsjahr (vgl. RPA-Bericht 2000/2001, Seite 9 und RPA-Bericht 1999/2000, Seite 11) nicht alle Beträge, die aus der Kasse entnommen wurden direkt zur Bank gebracht. Ein Teil der Beträge wurde deutlich verspätet eingezahlt, bei anderen Beträgen konnte der RPA keinen Eingang bei der Bank feststellen.

Tagesabrechnungen

Die Tagesabrechnungen wiesen gravierende Mängel auf, so fehlten die Tagesabrechnungen des Ladens in der Stadtmitte für einen Monat komplett, ausserdem waren viele der Tagesrechnungen nicht unterschrieben oder die Unterschrift konnte keinem der Mitarbeiter zugeordnet werden. In einem Fall fanden sich als Unterschrift „XXX“. Der RPA verweist hierbei nochmals auf die Finanzordnung und darauf, dass die Formulare nicht nur die Unterschrift sondern auch die Formulierung „sachlich und rechnerisch richtig“ enthalten müssen.

Ausserdem stellte sich heraus, dass insbesondere in den Semesterferien – wie schon in den vergangenen beiden Berichten bemängelt (vgl. RPA-Bericht 2000/2001, Seite 7 und RPA-Bericht 1999/2000, Seite 10) – darauf verzichtet wurde die Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festzuhalten.

Verstösse gegen die Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt §32 über Belege sowie gegen die AO §145 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1) sowie AO §146 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1)

- Die Tagesabrechnungen des Ladens in der Stadtmitte für Mai 2002 fehlen komplett.

Verstösse gegen die Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt §31 über Sachliche und rechnerische Feststellung von Rechnungsbelegen (2) sowie die AO §145 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1) sowie AO §146 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1)

- Belege 50055, 50081, 50133, 50158 und 15 weitere Belege¹: Tagesabrechnung ohne Unterschrift
- Belege 50002, 50003, 50004, 50012 und 115 weitere Belege²: Aus der Unterschrift war für den RPA nicht ersichtlich wer die jeweilige Tagesabrechnung vorgenommen hat.

Verstoss gegen AO §146 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1)

- Belege 50049, 50051, 50055, 50056, 50081 sowie 36 weitere Belege³: Die Abrechnungen sind nicht tagesgenau, sondern wochenweise.
- Belege 50061, 50068, 50069, 50181, 50556, 50565: Die Abrechnungen sind über scheinbar beliebige Zeiträume von zwei bis zehn Tagen.
- Belege 50051, 50515, 50521: nur Schmierzettel als Abrechnungen

¹ Die vollständige Liste der Belegnummern wurde der Finanzreferentin bei der Vorklärung übergeben.

² Die vollständige Liste der Belegnummern wurde der Finanzreferentin bei der Vorklärung übergeben.

³ Die vollständige Liste der Belegnummern wurde der Finanzreferentin bei der Vorklärung übergeben.

Einzahlungen bei der Bank

Wie bereits in den beiden vorangegangenen Berichten (vgl. RPA-Bericht 2000/2001, Seite 7 und RPA-Bericht 1999/2000, Seite 10) kritisiert der RPA die Einzahlungspraxis der Mitarbeiter in den Läden des AStA. Da dieser Umstand der Finanzreferentin zum Prüfungszeitpunkt schon bekannt war, wurde darauf verzichtet eine umfangreiche Liste zur Vorklärung zu übergeben.

So wurden aus der Kasse im Laden entnommene Beträge teilweise mit fast zwei monatiger Verspätung zur Bank gebracht, wie die nachstehende Tabelle zeigt:

Liste der Beträge, deren zeitliche Einzahlungsdifferenz 28 oder mehr Tage beträgt

Differenz (Tage)	Betrag
59	1008,00 DM
59	750,00 DM
54	700,00 DM
48	765,00 DM
45	850,00 DM
34	343,00 DM
34	232,00 Euro
31	1800,00 DM
28	160,20 Euro

Für eine Reihe von Beträgen konnte der RPA allerdings keinen Eingang verzeichnen. In der folgenden Liste finden sich alle Beträge denen der RPA keine Einzahlung zuordnen konnte. Nicht aufgelistet sind Beträge aus den Monaten Mai und Juni, da zum einen für den Monat Mai Daten fehlten (s.o.) und zum anderen Einzahlungen, die im nächsten Haushaltsjahr statt fanden nicht berücksichtigt werden konnten.

Berücksichtigt man die Einzahlungen, die der RPA keinen Kassenbeträgen zuordnen konnte (insgesamt etwa 4.500 DM), so ergibt sich ein Fehlbetrag von etwa 10.000 DM.

Der RPA stellte dabei fest, dass hauptsächlich bei den Mitarbeitern Einzahlungen bei der Bank nicht gefunden werden konnten, die bereits im letzten Rechnungsjahr auffällig waren. Dem RPA war es allerdings nicht möglich herauszufinden auf wessen Weisung die Mitarbeiter wieder Geld aus der Kasse zur Bank bringen durften oder ob so wenig Kontrolle vorhanden war, dass sie dies eigenmächtig entscheiden konnten.

Auf Nachfrage, warum diese Mitarbeiter überhaupt wieder Geld aus der Kasse der Läden zur Bank bringen durften, erklärte die Finanzreferentin, dass der damalige Finanzreferent nichts davon wusste. Warum dies der vorhergehende Finanzreferent bei der Übergabe oder die Geschäftsführung bei Antritt des Amtes nicht erwähnten und warum der betreffende Finanzreferent Unkenntnis über den RPA-Bericht 1999/2000 hatte, bleibt dem RPA indess unklar.

Liste der Beträge, deren Eingang der RPA nicht finden konnte⁴

Lichtwiese	
437,00	295,10
470,00	1.174,96
1.155,75	488,96
450,00	743,22
675,00	254,26
1.400,00	488,96
850,00	391,17
600,03	490,91
800,03	11.165,34

Stadtmitte
605,00
1.005,00
1.002,00
405,00
752,00
485,00
4.254,00

Zusammenfassend lässt sich allerdings sagen, dass der betreffende Finanzreferent hier mit mehr Sorgfalt hätte walten müssen. Auch wenn er die jeweiligen Aufgaben delegiert haben sollte oder unzureichende Kontrolle ausgeübt haben sollte, so bleibt seine Verantwortlichkeit nach der *Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt §29 über Einnahmen* dadurch unberührt.

Wie die Finanzreferentin erklärte, sei der AStA gerade dabei das Geld einzutreiben. Dem RPA lag ein Brief von einem Anwalt vor, der sich sowohl mit diesem wie auch den Vorgängen des letzten RPA-Berichtes befasste (siehe auch 7. Nachverfolgung des letzten RPA-Berichtes). Ob schon Geld zurückgezahlt wurde, konnte vom RPA nicht überprüft werden. Auch die Darlehensverträge konnten nicht gesichtet werden, da sich diese beim Anwalt befanden.

Stundenzettel

Die Stundenzettel für die Monate Januar bis Juli fehlten anfangs komplett, konnten jedoch später noch nachgereicht werden. Dies erfolgte jedoch so spät, dass eine Kontrolle wie bei den oben aufgelisteten Monaten aus Zeitgründen nicht mehr möglich war. Der RPA begrüsst die Änderung der Formulare für die Stundenzettel, die zum Dezember hin erfolgte. In wie weit sich dies auf eine sorgfältigere Summierung und Prüfung der geleisteten Stunden auswirkte konnte aus oben genannten Gründen nicht ermittelt werden.

Verstoss gegen die AO §145 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1) sowie AO §146 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1)

- Juli: Zwei Summenfehler 14,25 statt 14 und 52,5 statt 42,5; falsche Buchung

⁴ Angabe in DM, Beträge in Euro wurden umgerechnet

- September: Bei einem Mitarbeiter Auflistung von Tagen ohne Datum, bei einem anderen Mitarbeiter Nachtrag aus dem August, obwohl sich auf dessen August-Stundenzettel Tage späteren Datums finden. Desweiteren war der nachgetragene Tag ein Samstag.
- Oktober: Erneut mehrere Nachträge aus vorangegangenen Monaten, darunter auch ein Tag im Juni, der noch zum alten Haushaltsjahr gehört. Ausserdem hat ein Mitarbeiter zwei Stunden doppelt abgerechnet.
- November: Ein Mitarbeiter trug 5,5 Stunden aus dem Vormonat nach, die dort bereits verbucht waren und rechnete sie so doppelt ab, ausserdem gab es einen Summenfehler bei einem anderen Mitarbeiter 17 statt 13,5 Stunden; falsche Buchung

Belege – Einzelbeanstandungen

Verstöße gegen die Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt §32 über Belege in Verbindung mit AO §145 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1)

- Belege 50055, 50196, 50236, 50284, 50304, 50631, 50640: keine Quittung bei „Payout“ obwohl der Geldempfänger nicht der Unterzeichner der Tagesabrechnung ist
- Belege 50014, 50041: Rechnung fehlt – Buchung ohne Beleg

Verstoss gegen AO §145 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1)

- Belege 50088 und 50102: Kommentare auf der Tagesabrechnung „200 DM sind auf unerklärliche Weise verschwunden“ und „300 DM fehlen“. Erwidern der Geschäftsführung bei der Vorklärung: „Diebstahlsvermutung, allerdings keine Einbruchspuren“. Dem RPA ist nicht bekannt, dass weitere Schritte unternommen wurden das Verschwinden des Geldes zu erklären.

Verstoss gegen AO §146 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1)

- Belege 50196, 50284, 50631: „Payouts“ nicht vom Lohn abgezogen (Summe etwa 100 DM)
- Belege 50280-50297: Belegnummern doppelt vergeben

Verstoss gegen AO §146 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (4)

- Belege 50631, 50640: laut Tagesabrechnungen jeweils „Payout“ von einem Mitarbeiter, der aber nur einmal gebucht war. Bei der Vorklärung erklärte die Geschäftsführung, dass der Eintrag auf Beleg 50631 später von der Geschäftsführung hinzugefügt worden wäre und da auf Beleg 50640 schon derselbe Eintrag wäre, falsch wäre. Warum allerdings die Geschäftsführung nachträglich auf den Tagesabrechnungen der Ladenmitarbeiter Einträge vornimmt, bleibt dem RPA unklar.

4. Einzelprüfung Studentenkeller im Schloß

Geprüft wurden sämtliche Rechnungsbelege sowie die Tagesabrechnungen der Mitarbeiter stichprobenartig.

Verletzung der Sorgfaltspflicht

- Der RPA fand bei 3 Rechnungen Mahnungen. Dies mag bei zweien (Belege 40061 und 40616) davon noch hinnehmbar sein – nicht jedoch bei der Bezahlung der Feuer- und Diebstahlversicherung, die erst 6 Wochen nach Fristablauf erfolgte, so dass der Schlosskeller für etwa diesen Zeitraum nicht ausreichend versichert war (Beleg 40097). Daran mag auch die Tatsache, dass der Betrag 3 Wochen später erneut überwiesen wurde nichts zu ändern (Beleg 40137).

Verstoss gegen die AO §145 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1) sowie AO §146 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1)

- Beleg 40641: Gegenquittung ohne Datum; so dass auch der zugehörige Vertrag nicht festgestellt werden konnte.
- Beleg 40666: bei einer Lohnquittung waren etwa zwei Drittel des Beleges abgeschnitten.
- Beleg 40670: Quittung ohne Datum
- Beleg 41184A: existiert doppelt
- Belege 40069, 40084, 40091, 40158, 40254, 40822, 40855, 40941, 40723, 40760, 41036: Fehlende Abendkassen- / Umsatzbelege bzw. nicht unterschriebene Belege

Verstöße gegen die Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt §32 über Belege in Verbindung mit AO §145 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1)

- Belege 40084, 40090, 40368, 40249, 40367, 40484, 40485, 40622, 40623: Ungenügende Quittungen. Der RPA fand 51 Lohnquittungen ohne Datum und 19 nicht unterschriebene Lohnquittungen. Ob nur die Unterschrift auf der Quittung fehlte oder der Empfänger den Betrag nicht erhalten hat, war durch den RPA nicht feststellbar.
- Belege 40766, 41157: Ausgabe ohne Beleg

5. Einzelprüfung Druckerei

Die Beleg der Druckerei wurden in Gänze vom RPA geprüft. Außerdem wurden die Drucksachen des AStA und seiner Referate auf das Vorhandensein von Belegexemplaren untersucht.

Allgemeine Beanstandungen:

Verstoss gegen die AO §145 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1) sowie AO §146 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1)

- Bei der Sichtung der Belege fiel auf, dass an einigen Stellen gelbe Hafties in den Unterlagen klebten, die zum Verständnis notwendig waren. In den meisten Fällen fanden sich die Hafties jedoch nicht an der richtigen Stelle und konnten erst im Laufe der Prüfung zugeordnet werden.
- Bei einigen Aufträgen fehlte die Quittierung des Empfangs der Druckerzeugnisse. Die Finanzreferentin begründete dies mit der Praxis die Produkte im offenen Raum des AStAs zur Abholung bereit zu legen. Der RPA konnte zwar in keinem Fall feststellen, dass ein Druckerzeugnis abhanden kam, weist aber darauf hin, dass bei der Handhabung dieser Praxis das (finanzielle) Risiko vollständig beim AStA liegt, sowie die Belege durch fehlende Quittungen unvollständig sind.
- Die Unterschriften der Finanzreferentin befanden sich auf fast allen Druckkostenabrechnungen an der falschen Stelle.

Einzelbeanstandungen

- Belege D22 (Anti-Castor-Flugblatt) und D68 (Demo-Aufruf): Der AStA trug die kompletten Druckkosten für die Plakate ohne auf ihnen auch nur erwähnt zu sein. Ob dies im Sinne der *Satzung der Studentenschaft der TU Darmstadt § 3 Aufgaben der Studentenschaft (2)* ist, erscheint zumindest diskussionswürdig.

Verstöße gegen §145 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1) und AO §146 über Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen (1) in Verbindung mit §27 über die Aufgaben des AStAs (1) und (2) der Satzung der Studentenschaft der TU Darmstadt

- Beleg D22 (Anti-Castor-Flugblatt): Der AStA trug die gesamten Kosten der Flugblätter in Höhe von 1172 DM obwohl laut Protokoll der AStA-Sitzung nur eine Mitfinanzierung von 1000 DM beschlossen waren: „Matthias von der Anti-Atom-Gruppe Darmstadt bittet den AStA um die Mitfinanzierung von Flugblättern gegen die anstehenden Atomtransporte. Der AStA will einen Zuschuss von 1000 DM geben.“

Verstöße gegen §145 über Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen (1) und AO §146 über Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen (1)

- Belege D45 und D47: ohne Unterschrift
- Belege D26, und D31: ohne Belegexemplar – auf Nachfrage erklärte die Finanzreferentin, dass kein Belegexemplar aufgrund der niedrigen Auflage abgeheftet worden sei. Zumindest bei Beleg D26 vermag der RPA dieser Argumentation allerdings nicht zu

folgen, da laut Druckauftrag 200 Stück / Blatt angefertigt wurden. Bei Beleg D31 (330 Seiten, Auflage 5) hätte zumindest eine Kopie des Deckblattes abgeheftet werden können oder notiert werden können welche Vorlage(n) vervielfältigt wurden.

- Belege 20071, 20072: Unklar erscheint dem RPA auch, warum trotz einer pauschalen Umbuchung von Fotokopien auf die Fachschaften noch einzeln umgebucht wird.

6. Einzelprüfung KFZ-Referat

Der RPA hat nur minimale Beanstandungen zu den Unterlagen im KFZ-Referat.

Allerdings scheint das Kontrollsystem an der Tankstelle noch ungenügend, da einmal das Kraftfahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben wurde und der AStA das Benzin erstatten musste (Beleg 30066) sowie ein Tankdeckel gekauft werden musste (Belege 30122) ohne dass die jeweiligen Verursacher belangt werden konnten. Ebenfalls auf die Tankstelle ist es laut Aussage der Finanzreferentin zurückzuführen, dass entgegen der *Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt §34 über Buchführung (2)* noch etwa 4 Monate alte Belege aus dem letzten Rechnungsjahr verbucht (Beleg 30061) wurden. Ob der AStA diesem durch konsequentes Nachfordern hätte entgegen treten können, konnte nicht festgestellt werden.

Auch die Anzahl der Doppelvermietungen (4) erscheinen akzeptabel.

7. Nachverfolgung des letzten RPA-Berichtes

Der RPA ist sich dessen bewusst, dass der AStA nicht verpflichtet ist, Empfehlungen des letzten RPA-Berichtes (aus Mai 2002) umzusetzen, nichts desto trotz wurde jedoch bei unstrittigen Mängeln geprüft in wie weit unrechtmässig ausgegebenes Geld der Studentenschaft zurückgefordert wurde. Dies muss weniger aufgrund der Empfehlungen des letztjährigen RPAs erfolgen als viel mehr um die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

Verstöße gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Doppelt abgerechnete Fahrtkosten - RPA-Bericht 2000/2001, Seite 5:

10730, 11405: Fachschaft Psychologie rechnet doppelt Fahrtkosten ab. Für zwei verschiedene (und beide vom AStA genehmigte) Fachschaftswochenenden in Dresden und Karlsruhe wurden einmal entstandene Kosten doppelt abgerechnet. Bei der ersten Fahrt im November 2000 wird eine Reisebüro-Rechnung beim AStA eingereicht, die zahlreiche ICE-Fahrscheine beinhaltet. Im Juni 2001 werden dann drei der Fahrscheine selbst eingereicht (Fahrscheinnummern 78767393-86, 78767398-14 und 78767406-13). Der AStA sollte diese Gelder von der Fachschaft umgehend zurückfordern. Der Schaden beläuft sich auf DM 304,-. Der AStA hat angekündigt, das Geld von der Fachschaft zurückzufordern. Die nicht stattgefunde Plausibilitätsprüfung erklärt der AStA mit Kommunikationsschwierigkeiten.

Der RPA konnte keine Rückzahlung des zu Unrecht ausgezahlten Geldes feststellen. Auf Nachfrage erklärte die Finanzreferentin, dass keine Rückforderung erfolgt sei. Der RPA sieht dies als Verstoß gegen die *Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit*.

GEZ-Gebühren - RPA-Bericht 2000/2001, Seite 7:

Der RPA beanstandet erneut (vgl. RPA-Bericht 1999/2000, Seite 16), daß der AStA die im Bereich des AStA und seiner gewerblichen Referate verwendeten Rundfunkempfänger nicht angemeldet hat. Dem RPA hat keine Rechnung oder Einzahlungsbescheinigung der GEZ vorgelegen. Finanzreferent und Geschäftsführung haben bei der Vorklärung gegenüber dem RPA erklärt, es sei vergessen worden, die Geräte anzumelden bzw. sich kundig zu machen, ob der AStA GEZ-pflichtig sei.

Wie bereits unter 2. *Einzelprüfung politischer AStA* erwähnt, wurden auch im Haushaltsjahr 2001/2002 keinerlei Rundfunkempfänger angemeldet. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann u.U. eine Geldbusse zur Folge haben. Der RPA weist darauf hin, dass vom Datum des RPA-Berichtes 1999/2000 (April 2001), in dem bereits auf dieses Versäumnis hingewiesen wird, bis zum Ende des Haushaltsjahres 2001/2002 (Juni 2002) mehr als ein Jahr vergangen ist ohne dass der AStA reagiert hat.

Nicht gebuchte Vorschüsse im AStA-Laden - RPA-Bericht 2000/2001, Seite 7:

- 50960: Vorschuß ausgezahlt, aber nicht gebucht
- 50979: Vorschuß ausgezahlt, gebucht, aber nicht vom Monatseinkommen abgezogen

Auch bei den nicht gebuchten Vorschüssen von Mitarbeitern im AStA-Laden konnte der RPA keine Rückzahlungen feststellen.

Fehlende Einzahlungen auf das Girokonto aus der Kasse des AStA-Laden - RPA-Bericht 2000/2001, Seite 11:

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat einen Fehlbetrag von DM 18.015,- aus nicht erfolgten Einzahlungen auf dem Girokonto zum 30.06.2001 ermittelt. Abzüglich einiger unklarer Einzahlungen auf dem Girokonto, deren Beträge sich nicht mit Tagesabrechnungen deckten sowie möglichen Fehlbuchungen (z.B. Einzahlung auf ein falsches Girokonto des AStA, wobei der Betrag dann nachträglich umgebucht wird) geht der RPA davon aus, daß ca. 13.000,- bis 15.000,- DM noch offen sind.

Der RPA konnte die Darlehensverträge nicht einsehen, da sie sich laut Aussage der Finanzreferentin bei einem Anwalt befanden. Dem RPA wurde jedoch ein Brief dieses Anwalts vorgelegt, aus dem hervor ging, dass dieser mit der Eintreibung des Geldes beauftragt war. Rückzahlungen der Schuldner konnten indes im Rechnungsjahr 2001/2002 nicht vom RPA gefunden werden.

8. Zusammenfassung und Empfehlung zur Entlastung

Der RPA kommt zu dem Schluss, dass der AStA gegen eine Vielzahl von Ordnungen und Anforderungen verstossen hat. So sind – auch wenn man die Belege nicht berücksichtigt, die erst im Verlauf der Prüfung vorgelegt wurden – eine Reihe von Buchungen nicht belegt oder die Beschlüsse deren nicht dokumentiert (vgl. die über den gesamten Bericht verteilten Einzelbeurteilungen). Ebenso verstossen die meisten Belege gegen die *Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt §31 über Sachliche und rechnerische Feststellung von Rechnungsbelegen (2)*.

Besonders schwer wiegt dabei, dass eine Reihe der Verstöße bei notwendiger Sorgfalt hätten vermieden werden können, da sie in den beiden vorangegangenen RPA-Berichten bereits bemängelt wurden, wie z.B. die mangelhafte Protokollführung über die Beschlüsse des AStA, die Nichtanmeldung der Rundfunkempfänger bei der GEZ und die ungenügende Kontrolle der Ladenmitarbeiter. Zwar lag der RPA-Bericht 2000/2001 erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres 2001/2002 vor, doch waren die oben aufgeführten Punkte alle schon Gegenstand des RPA-Berichtes 1999/2000, der schon vor Beginn des Haushaltsjahres 2001/2002 vorlag. Gegen Ende des Haushaltsjahres 2001/2002 hätte der AStA zudem Gelegenheit gehabt, entsprechende Aussenstände noch einzutreiben.

Der RPA kommt weiter zu dem Schluss, dass der AStA die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht ausreichend berücksichtigt hat. So fallen unbelegte Buchungen mit nicht unerheblichen Beträgen, undokumentierte Absprachen, die Kosten verursachten, Verstöße gegen die Reisekostenordnung wie bspw. die Kostenübernahme für einen Flug nach Nigeria, bewusste Verstöße gegen die Reisekostenordnung wie bspw. die Erstattung von mehr als den erlaubten 15 Euro pro Übernachtung in einigen Fällen, die ungenügende Kontrolle der Ladenmitarbeiter (bezüglich Tagesabrechnungen, Einzahlungen bei der Bank und Stundenabrechnungen) und die nicht erfolgte Eintreibung von weiteren Aussenständen, die in den vorangegangenen RPA-Berichten moniert wurden, auf.

Desweiteren spricht es nicht für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht wenn durch zu späte Überweisungen von Versicherungsprämien oder das Nichtanmelden von Rundfunkempfängern unter Umständen weitere unnötige Kosten für die Studentenschaft entstehen oder entstehen könnten.

Da der Rechnungsprüfungsausschuss gem. der Satzung der Studentenschaft der TUD § 39 über Rechnungsprüfung (2) und der Geschäftsordnung des StuPa der TUD §25 über Ausschüsse eine Empfehlung geben soll und auf Grund der gefundenen Mängel die Entlastung des AStAs nicht empfehlen kann, bleibt dem RPA nur dem Parlament die Nicht-Entlastung des AStAs zu empfehlen.

Darmstadt, den XX.XX.2004

DER RECHNUNGSPRÜFUNGS AUSSCHUSS

(THOMAS FRITZ)

(ALEXANDER KOCH)

(MARKUS MOOG)

(SEBASTIAN PAPE)

(INGMAR STÖHR)

9. Anhang

Aus Übersichtsgründen wurden einige Paragraphen aus der AO, der Satzung der Studierendenschaft und der Finanzordnung der Studierendenschaft im Anhang beigefügt. Aus Platzgründen wurde jedoch darauf verzichtet Artikel 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages zu zitieren. Dieser findet sich bspw. im WWW unter folgender Adresse:

http://www.gez.de/ungezwungen/artikel4_02.html

Auszug aus der Abgabenordnung

AO 1977 § 145 Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen

- (1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- (2) Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.

AO 1977 § 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

- (1) Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden.
- (2) Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen und aufzubewahren. Dies gilt nicht, soweit für Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach dortigem Recht eine Verpflichtung besteht, Bücher und Aufzeichnungen zu führen, und diese Verpflichtung erfüllt wird. In diesem Fall sowie bei Organgesellschaften außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes müssen die Ergebnisse der dortigen Buchführung in die Buchführung des hiesigen Unternehmens übernommen werden, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. Dabei sind die erforderlichen Anpassungen an die steuerrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorzunehmen und kenntlich zu machen.
- (3) Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind in einer lebenden Sprache vorzunehmen. Wird eine andere als die deutsche Sprache verwendet, so kann die Finanzbehörde Übersetzungen verlangen. Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.
- (4) Eine Buchung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.
- (5) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der

Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen; bei Aufzeichnungen, die allein nach den Steuergesetzen vorzunehmen sind, bestimmt sich die Zulässigkeit des angewandten Verfahrens nach dem Zweck, den die Aufzeichnungen für die Besteuerung erfüllen sollen. Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können. Dies gilt auch für die Befugnisse der Finanzbehörde nach § 147 Abs. 6. Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) Die Ordnungsvorschriften gelten auch dann, wenn der Unternehmer Bücher und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, führt, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

Auszug aus der Satzung der Studentenschaft der TU Darmstadt

§ 3 Aufgaben der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Technischen Universität Darmstadt und bei der Ausbildungsförderung mit.

(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnis.
2. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder.
3. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studentinnen und Studenten. Die Zuständigkeit des Studentenwerkes (StuWe) oder anderer Trägerinnen/Träger bleibt unberührt.
4. Die Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen.
5. Die Förderung der politischen Bildung und des Verantwortungsbewußtseins von Studentinnen und Studenten für ihre Rolle als Staatsbürgerinnen und -bürger. Hierzu gehört auch die Förderung eines wissenschaftlich fundierten, kritischen Verständnisses der Studentinnen und Studenten von ihrer jetzigen und künftigen Tätigkeit und der Rolle von Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft.
6. Die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studentinnen und Studenten.
7. Die Förderung des freiwilligen Studentinnen- und Studentensports. Die Zuständigkeit der Hochschule bleibt unberührt.

§ 27 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die Beschlüsse des Studentenparlamentes aus und ist diesem dafür verantwortlich.
- (2) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studentenparlamentes und an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden.
- (3) Der Allgemeinen Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Auszug aus der Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt

§28 [Einnahmen]

- (1) Bareinnahmen werden in den Kassenbüchern verbucht. Die Eintragung in das Kassenbuch gilt als Annahmeordnung im Sinne der VV zu §70 LHO.
- (2) Für die ordnungsgemäße Erhebung und die Verbuchung von Einnahmen sind die mit der Kassenführung beauftragten Angestellten des Allgemeinen Studentenausschusses verantwortlich. Die Verantwortlichkeit des Finanzreferenten/der Finanzreferentin bleibt davon unberührt.

§29 [Kassen]

- (1) Zur Führung der Kassen der Studentenschaft der TUD sind befugt
 1. der Finanzreferent/die Finanzreferentin
 2. die vom Allgemeinen Studentenausschuß ermächtigten Angestellten. Sie handeln nach den Weisungen des Finanzreferenten/der Finanzreferentin.Die Verantwortlichkeit des Finanzreferenten/der Finanzreferentin wird von Abs. 1, Ziffer 2 nicht berührt.
- (2) Die Kassen der gewerblichen Referate des Allgemeinen Studentenausschusses werden von den Referentinnen und Referenten der gewerblichen Referate geführt.
- (3) Über die Kassenführung ist ein Kassenbuch zu führen.
- (4) Keine Kasse sollte für einen längeren Zeitraum mehr als 400 EUR enthalten.

§31 [Sachliche und rechnerische Feststellung von Rechnungsbelegen]

- (1) Jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen.

- (2) Die Feststellung hat durch folgende Bestätigung zu geschehen:

"sachlich und rechnerisch richtig"

§30 Abs. 2, Satz 3 bleibt davon unberührt.

- (3) Zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches sind befugt

1. die Mitglieder der Allgemeinen Studentenausschusses,
2. die von dem Allgemeinen Studentenausschuß mit der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit beauftragten Angestellten des Allgemeinen Studentenausschusses.

- (4) Mit der Unterschrift übernimmt die feststellende Person die Verantwortung dafür, daß

1. die für die Zahlungen maßgebenden und sie begründenden Ausgaben richtig sind
2. nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist
3. die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war
4. die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist

5. der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnung beruhenden Angaben richtig sind.

§32 [Belege]

(1) Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind fortlaufend zu numerieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§34 [Buchführung]

(1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach der Zeitfolge und nach einem Kontenplan Buch zu führen.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie fällig wurden.

(3) Die Bücher sind nach jedem Haushaltsjahr in einem angemessenen Zeitraum, in der Regel bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres zu schließen.

(4) Nach dem Abschluß der Bücher dürfen Einnahmen und Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

Reisekostenordnung

(1) Für die im Auftrag des Allgemeinen Studentenausschusses oder der Fachschaften vorgenommenen Reisen übernimmt die Studentenschaft der THD auf Antrag folgende Kosten:

1. Bahnfahrt zweiter Klasse

2. Bus- und Straßenbahnfahrten

3. In begründeten Ausnahmefällen die Fahrten mit einem Kraftfahrzeug. Es wird ein Kilometergeld von 0,15 Euro gewährt.

(2) Die Genehmigung erteilt der Finanzreferent/die Finanzreferentin nach vom Allgemeinen Studentenausschuß beschlossenen Richtlinien. Die Entscheidungen der Finanzreferentin/ des Finanzreferenten sind dem Allgemeinen Studentenausschuß auf seiner nächsten Sitzung anzuzeigen.

(3) Für Übernachtungen können bis zu 15 Euro pro Nacht auf Beschluß des Allgemeinen Studentenausschusses vergütet werden.

(4) Reisen im Auftrag einer Fachschaft sind dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin spätestens zwei Tage vor der letzten Sitzung des Allgemeinen Studentenausschusses vor Reisebeginn unter Angabe des Reiseziels und des Reisezweckes anzugeben.

(5) Alle Ausgaben sind zu belegen. Eine Kostenübernahme ohne die entsprechenden Belege ist nicht möglich.

(6) Für AstA-Referenten/Referentinnen sowie für Fachschaftsmitglieder können die Kosten für Dauerermäßigungen (z.B. Bahncard) übernommen werden. Es darf nicht mehr als die Hälfte der tatsächlichen Kostenersparnis erstattet werden.